

Anhang II

VEREINBARUNG

zwischen

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt, Basel ("ERK BS")

und

Römisch-katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt, Basel ("RKK BS")

und

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft, Liestal ("ERK BL")

(ERK BS, RKK BS und ERK BL gemeinsam "**Kirchen**")

betreffend

Durchführung des europäischen Jugendtreffens Taizé 2017/2018 in Basel

PRÄAMBEL

- A Auf Einladung der Kirchen wird vom 28. Dezember 2017 bis zum 1. Januar 2018 das europäische Jugendtreffen von Taizé in der Region Basel stattfinden ("**Jugendtreffen**").
- B Veranstalterin des Jugendtreffens ist die "Association de l'Accueil à Taizé" ("**Taizé**"). Taizé ist jedoch nicht Vertragspartner für die diversen Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Jugendtreffen stehen, wie etwa der Mietvertrag betreffend die St. Jakobshalle.
- C Hiermit erklären sich die Kirchen bereit, gemeinsam auf Rechnung von Taizé solche Verträge abzuschliessen. Rechnungsführerin ist die ERK BS. Taizé stellt die Parteien gemäss der "Freistellungsvereinbarung" (Beilage 1) vollumfänglich von allen Risiken frei, die im Zusammenhang mit solchen Verträgen und dem Jugendtreffen im Gesamten stehen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Kirchen was folgt:

1. Die Kirchen tragen, vorbehältlich der Freistellung durch Taizé, im Innenverhältnis und im Aussenverhältnis die Risiken im Zusammenhang mit dem Jugendtreffen je zu einem Drittel.

Entscheidungen gemäss dieser Vereinbarung, einschliesslich der Wahl einer Revisionsstelle, werden, soweit nichts anderes vorgesehen ist, durch den Steuerungs-ausschuss der Kirchen ("Steuerungsausschuss") getroffen, dem folgende Personen angehören:

ERK BS: Dr. David Jenny, Kirchenrat
Susi Labhart, Kirchenverwalterin

RKK BS: Dr. Christian Griss, Kirchenratspräsident
[Ersatz: Roland Kobler, Verwalter]

ERK BL: Peter Brodbeck, Kirchenrat
[Ersatz: Martin Stingelin, Kirchenratspräsident].

Jede Kirche kann ihren Vertreter im Steuerungsausschuss jederzeit durch Mitteilung an die anderen Kirchen ersetzen.

Der Steuerungsausschuss kann Beschlüsse nur einstimmig fassen, jede Kirche hat eine Stimme.

Rechnungsführerin ist die ERK BS. Alle Parteien stellen ihr alle dafür notwendigen Informationen und Belege zur Verfügung. Die Parteien sorgen auch dafür, dass Taizé und der Verein für Gastfreundschaft Europäisches Jugendtreffen Taizé-Basel-Regio dies ebenfalls tun.

2. Beim Abschluss von Verträgen mit Dritten ist wie folgt vorzugehen:
Einholung der ausdrücklichen Zustimmung von Taizé jeweils vor Vertragsabschluss.

Einholung der Genehmigung durch den Steuerungsausschuss jeweils vor Vertragsabschluss.

Die Parteien tragen gegenüber Dritten jeweils die Haftung zu einem Drittel. Mit Zustimmung des Steuerungsausschusses kann solidarische Haftung oder ein Vertragsabschluss mit nur einer Kirche genehmigt werden. Dies ändert aber nichts an der Risikotragung im Innenverhältnis.

Allfällige Vorfinanzierungen bis zu einer maximalen Höhe von CHF 200'000 leisten die ERK BS und ERK BL je zu einem Viertel und die RKK BS zur Hälfte. Die Zahlung erfolgt an die ERK BS als Rechnungsführerin. Diese fordert Zahlungen entsprechend des Liquiditätsbedarfes ein.

3. Bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter ist wie folgt vorzugehen:

Taizé ist so bald als möglich nach Kenntnis eines Anspruches eines Dritten zu informieren.

Solange Taizé seinen Verpflichtungen gemäss Freistellungsvereinbarung nachkommt und kein Grund besteht, an der Solvenz von Taizé zu zweifeln, werden Ansprüche gemäss den Instruktionen von Taizé abgewehrt, bzw. beigelegt.

Besteht keine Verpflichtung, den Instruktionen von Taizé zu folgen, entscheidet der Steuerungsausschuss über die Abwehr von Ansprüchen Dritter. Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Taizé ist wie folgt vorzugehen: Kommt Taizé seinen Verpflichtungen gemäss der Freistellungsvereinbarung nicht nach, so sind die Kirchen verpflichtet, solche Ansprüche geltend zu machen, es sei denn, der Steuerungsausschuss fasse einen anderen Beschluss. Jeder Kirche steht es frei, auf ihren Anteil von Ansprüchen gegenüber Taizé zu verzichten, dies befreit aber nicht von der Verpflichtung, einen Drittel der Kosten der Geltendmachung von Ansprüchen zu tragen.

4. Die Kirchen tragen alle Kosten, insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten, im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung je zu einem Drittel.

5. Diese Vereinbarung besteht solange, bis der Steuerungsausschuss festgestellt hat, dass keinerlei Ansprüche gegen die Kirchen oder Ansprüche der Kirchen gegenüber Taizé oder Dritten abzuwehren respektive geltend zu machen sind, und der Steuerungsausschuss die revidierte konsolidierte Rechnung des Jugendtreffens genehmigt hat. Die Vereinbarung lebt wieder auf, falls wider Erwarten nach einem Feststellungsbeschluss des Steuerungsausschusses Ansprüche gegenüber den Kirchen im Zusammenhang mit dem Jugendtreffen geltend gemacht werden.

6. Wenn eine Partei der Auffassung ist, es bestehe bezüglich des Gegenstandes dieser Vereinbarung eine Meinungsverschiedenheit, die zu bereinigen ist, so teilt dies diese Partei den anderen schriftlich mit. Die Kirchenratspräsidien der Parteien werden sodann versuchen, eine solche Meinungsverschiedenheit innert 30 Tagen beizulegen. Sie können zu diesem Zweck einen unabhängigen Mediator beiziehen. Dessen Kosten werden von den Parteien je zu einem Drittel getragen.

Für den Fall, dass sich aus der vorliegenden Vereinbarung Streitigkeiten ergeben sollten, welche wider Erwarten nicht gemäss dieser Bestimmung beigelegt werden können, gilt das Zivilgericht Basel-Stadt als Gerichtsstand, falls die ERK BL klagt, und das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West in Arlesheim als Gerichtsstand, falls die RKK BS oder die ERK BS klagen.

7. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald für jede Kirche folgende Genehmigungen vorliegen:

ERK BS: Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Synode.

RKK BS:

1. Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Synode.
2. Zustandekommen eines Darlehensvertrages mit dem Bistum Basel über CHF 50'000 für die Vorfinanzierung.

ERK BL: Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Synode.

Liegen diese Genehmigungen nicht bis zum 31.08.2017 vor, so fällt diese Vereinbarung dahin.

Basel, den _____

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt

Pfr. Dr. Lukas Kundert, Kirchenratspräsident

Dr. David Jenny Kirchenrat

Basel, den _____

Römisch-katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt

Dr. Christian Griss Kirchenratspräsident

MLaw Viktor Brunner Leiter Kirchenratssekretariat

Liestal, den _____

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Pfr. Martin Stingelin Kirchenratspräsident

Elisabeth Wenk-Mattmüller Kirchensekretärin

Beilage 1: Freistellungsvereinbarung mit Taizé